

DVB-T-Satzung

Satzung über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen

vom 9. Juli 2001

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat – auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 und Abs. 4 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) am 9. Juli 2001

in Erwägung folgender Gründe:

1. Nach § 46 Abs. 3 MStV wacht die Medienanstalt darüber, dass die Umstellung der technischen Übertragungsstandards auf die digitale Übertragungsweise bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Reichweite digitaler Übertragungsformen erfolgt. Sie kann die hierfür erforderlichen Maßnahmen durch Satzung oder im Einzelfall festlegen, erforderlichenfalls nach Abstimmung mit den für die Telekommunikation zuständigen Stellen des Bundes sowie nach Anhörung der Netzbetreiber.

§ 46 Abs. 4 MStV ermächtigt die Medienanstalt, durch Satzung besondere Regelungen für die Vergabe digitaler terrestrischer Frequenzen zu treffen. Sie kann solche Kapazitäten an Unternehmen zuweisen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 39 Abs. 2 erbringen. Die Zuweisung kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die Entwicklung der digitalen Technologie und des Gesamtangebotes festgelegt wird.

Nach § 46 Abs. 5 MStV ist bei der Zusammenstellung des Gesamtangebotes die Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes attraktives Angebot, bei der Auswahl der Unternehmen ist das mit der Frequenznutzung verbundene medienwirtschaftliche Engagement in der Region Berlin-Brandenburg besonders zu berücksichtigen. Im übrigen sind die für die Vergabe analoger Frequenzen geltenden Kriterien entsprechend anzuwenden.

Nach § 8 Abs. 1 MStV ist die Medienanstalt für die Förderung und den Ausbau der Rundfunkversorgung für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems zuständig (Nr. 1); sie fördert die technische Infrastruktur für die terrestrische Versorgung und Projekte für neuartige Übertragungstechniken (Nr. 8).

Digital Video Broadcasting über terrestrische Frequenzen (DVB-T) ist in einem Pilotprojekt der Deutschen Telekom AG unter Beteiligung und finanzieller Förderung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg erprobt worden. Auch der Sender Freies Berlin (SFB) hat sich an der Erprobung als Sendernetzbetreiber beteiligt.

Die Satzung soll nun den Übergang in den Regelbetrieb und die Vergabe der für den Regelbetrieb bestimmten Frequenzen vorbereiten.

Digitale Übertragung im Sinne der Satzung ist auch jede andere digitale Übertragung, die sich an eine Vielzahl von Teilnehmern zum gleichzeitigen Empfang richtet (z. B. Streaming nach dem Internetstandard), und für die Meinungsbildung eine vergleichbare Bedeutung hat.

3. Die analoge terrestrische Fernsehverbreitung hat gegenüber der Verbreitung über Kabel und Satellit an Bedeutung verloren.

Bund und Länder haben sich in der Initiative Digitaler Rundfunk auf den Übergang auf die digitale terrestrische Übertragung verständigt und haben die Bedingungen für den Umstieg formuliert.

Es besteht Übereinstimmung, dass die digitale terrestrische Verbreitung nicht erfolgreich eingeführt werden kann, ohne auf die bisherige analoge Ausstrahlung zu verzichten. Empfohlen wird ein inselweiser Umstieg, zunächst in Ballungsräumen, mit einer kurzen Phase der Parallelausstrahlung analoger und digitaler Programme.

Im Rahmen des Pilotprojektes Berlin-Brandenburg sind die ersten Frequenzen (Kanal 51 und 59) von analoger auf digitale terrestrische Verbreitung umgestellt worden.

Nach den letzten aktuellen Umfrageergebnissen liegt der Anteil der Haushalte, die Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch empfangen, im Ballungsraum Berlin-Brandenburg unter 8 %.

Die Geräteindustrie hat in Aussicht gestellt, nach der Internationalen Funkausstellung Berlin 2001 die für den digitalen terrestrischen Empfang notwendigen Set-Top-Boxen ab einer Preiskategorie von 500 DM im Handel zur Verfügung zu stellen, wenn ein Termin für eine Umstellung der analogen terrestrischen Verbreitung überregionaler privater Fernsehprogramme auf ausschließlich digitale Verbreitung festgelegt wird.

Damit liegen die Voraussetzungen vor, den Umstieg von der analogen zur digitalen Übertragung zu beginnen.

4. Die Bundesregierung hat mit den notwendigen Verordnungen zum Telekommunikationsgesetz die Voraussetzung dafür geschaffen, dass über terrestrische Rundfunkfrequenzen künftig neben Rundfunkdiensten auch Medien- und Teledienste verbreitet werden können.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bereitet das Verfahren der Vergabe der Frequenzen für DVB-T an Sendernetzbetreiber vor. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg als für die Rundfunkversorgung zuständige Stelle der beiden Länder hat dabei den Bedarf der Länder anzumelden.

Diese Satzung schafft die medienrechtlichen Voraussetzungen für die erste Stufe des Übergangs zur digitalen terrestrischen Übertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen.

5. DVB-T ist eine Übertragungstechnologie, die zunächst für die digitale Fernsehübertragung entwickelt wurde. Sie ermöglicht aber auch die Übertragung anderer Dienste in Datencontainern, von Radioprogrammen über Zusatzdienste wie einen erweiterten Fernsehtext und elektronische Programmführer bis hin zu interaktiven Anwendungen und Internetübertragungen.

Als eine Technologie, die viele Teilnehmer gleichzeitig erreicht, kann sie für bestimmte Nutzungen mit Mobilfunktechnologien verbunden werden, die zum einen als Rückkanal dienen, zum anderen bestimmte personalisierte Anwendungen ermöglichen.

Während analog verbreitete Fernsehprogramme nur mit aufwendigen Antennen und stationär empfangen werden können, ist für DVB-T kein besonderer Antennenaufwand erforderlich; auch der portable und mobile Empfang sind bei entsprechenden Sendeleistungen möglich.

Die Chancen der digitalen Übertragungstechnologie liegen nicht in der Trennung von Rundfunk, Medien- und Telediensten, sondern in der Entwicklung von Chancen der Konvergenz.

Die terrestrische digitale Übertragung ist eine mögliche Konkurrenz für den Kabel- und Satellitenempfang, wie bisher in der analogen Welt. Der Übergang in die Digitalisierung eröffnet die Chance, konkurrenzfähig zu bleiben, und erweitert damit die Auswahl für den Verbraucher.

Zugleich ist die terrestrische Übertragung eine Ergänzung der an feste Standorte gebundenen Kabel- und Satellitenübertragung durch das mobile und portable Segment.

Wie sich die Schwerpunkte im einzelnen entwickeln werden, ist derzeit nicht abzusehen. Eine frühzeitige Umstellung soll die Chancen vergrößern, dass die Möglichkeiten der Technologie genutzt werden.

6. Die Umstellung steht vor einer doppelten Herausforderung:

Sie muss für die bisher noch analog terrestrisch empfangenen Haushalte einen angemessenen Ersatz und einen zumutbaren Übergang gewährleisten.

Sie muss auf der anderen Seite neue Zielgruppen für die terrestrische Übertragung erschließen, mit dem Schwerpunkt auf mobilem und portabilem Empfang.

Die Umstellung wirft zahlreiche praktische Fragen auf, wie die Verbreitung von terrestrischen Programmen in Kabelanlagen, die Versorgung von Zweit- und Drittgeräten und die angemessene Information der Bevölkerung über die Umstellung.

Bisher gibt es dazu keine praktischen Erfahrungen.

7. Der Ballungsraum Berlin und Umland ist für die erste Erprobung des Umstiegs in Deutschland besonders geeignet: Hier besteht die beste Chance für ein attraktives digitales terrestrisches Angebot.

Die Erkenntnisse dieses Modellprojekts könnten wiederum Aufschlüsse über die Zukunft der terrestrischen Übertragung und ihre Schwerpunkte geben, die für die bundesweite Entwicklung von Bedeutung sind.

Von besonderer Bedeutung z. B. auch für die künftige Versorgung des Landes Brandenburg wird es sein, welche wirtschaftlichen Grundlagen es für die digitale Flächenversorgung gegenüber der Versorgung von Ballungsräumen geben wird, und welche Rolle einerseits Fernsehprogramme, andererseits andere Inhalte spielen werden.

Das Modellprojekt soll die Umstellung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme auf die ausschließliche digitale Übertragung erleichtern, um in einer zweiten Stufe unter Nutzung der Erfahrungen der Umstellung der privaten Fernsehprogramme auch die analoge Übertragung öffentlich-rechtlicher Programme zu beenden.

Diese Gesamtumstellung ließe eine Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Angebotes und eine Verbesserung der Empfangsbedingungen zu. Die öffentlich-rechtlichen Programme müssen allerdings schon in der ersten Phase angemessen vertreten sein, um ein vielfältiges und attraktives Gesamtangebot zu erreichen.

8. Die Satzung soll einen Anreiz für die bisherigen Nutzer der Frequenzen schaffen, auf die digitale Übertragung überzugehen.

Sie trägt damit § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages Rechnung, nach dem bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen sind, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

9. Die Satzung sieht Multiplexe nicht nur entsprechend der Protokollerklärung zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag für ARD und ZDF vor, sondern auch für private Veranstalter im Verbund (Senderfamilien). Dies ist Voraussetzung für eine Beteiligung privater Veranstalter an der Umstellung.

Der technische Multiplex ist die Grundlage der Zusammenfassung der auf einem Fernsehkanal übertragenen Angebote; das Gesamtangebot wird entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 9 Rundfunkstaatsvertrag als Programmbouquet bezeichnet. Allerdings ist die Aufnahme eines

elektronischen Programmführers in der Anfangsphase nicht zwingend: terrestrische Fernsehkanäle erlauben geringere Datenraten als die Kabel- und Satellitenmultiplexe.

Die Zuweisung ganzer Kanäle und der entsprechenden Multiplexe an ARD und ZDF einerseits, an private Senderfamilien andererseits setzt voraus, dass hinreichende Kapazitäten für unabhängige Fernsehveranstalter und für neue Dienste bleiben, die von anderen Unternehmen erbracht werden.

Die Satzung schafft die Vorkehrungen dafür, dass Multiplexe auch von anderen als den etablierten Fernsehveranstaltern zusammengestellt werden können; die telekommunikationsrechtliche Regulierung sichert den Zugang anderer Wettbewerber zum Sendernetzbetrieb als der etablierten Betreiber ARD und Deutsche Telekom AG.

10. Die Satzung sieht entsprechend den Empfehlungen der Initiative Digitaler Rundfunk vor, dass frei werdende Frequenzen nicht mehr für die analoge Nutzung vergeben werden.

Auch schon vor einer weitgehenden Umstellung können Frequenzen, die frei werden, für die digitale terrestrische Übertragung einschließlich neuer Dienste verwendet werden.

Ansprüche auf Verlängerung einer Sendeerlaubnis richten sich grundsätzlich auf die digitale Übertragung und die dafür notwendigen Übertragungskapazitäten.

Die Zuweisung der Frequenzen für die analoge Grundversorgung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt vorerst unberührt. Den öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem ZDF können daneben zusätzliche Frequenzen für die digitale Übertragung zugewiesen werden. Das Verfahren der Zuordnung für die Frequenzen für die Grundversorgung findet darauf keine Anwendung. Es wird eine der wesentlichen Erkenntnisse des Modellprojektes sein, inwieweit die digitale terrestrische Versorgung künftig noch Aufgaben der Grundversorgung wahrnehmen kann oder ob sie lediglich eine ergänzende Versorgung zur Kabel- und Satellitenverbreitung ist.

Bisher von privaten Veranstaltern genutzte Frequenzen, die durch Vereinbarung mit diesen für die digitale Übertragung zur Verfügung gestellt werden, werden grundsätzlich vorrangig für diese Veranstalter genutzt.

Die Umstellung der öffentlich-rechtlichen Frequenzen bedarf einer besonderen Regelung bzw. Vereinbarung, die auch einen Stufenübergang zunächst auf leistungsschwächere Frequenzen vorsehen kann.

11. Entsprechend § 46 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages sieht die Satzung vor, dass Kapazitäten auch an Unternehmen zugewiesen werden können, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei Dienstleistungen nach § 39 Abs. 2 erbringen.

Praktisch geht es dabei um Programmplattformen bzw. Bouquets, wie sie sich im Kabel- und Satellitenbereich schon entwickelt haben.

Die Satzung schließt die Einzelvergabe nicht aus, sie nimmt entsprechend der gesetzlichen Grundlage zum Kriterium, ob die Zusammenfassung ein vielfältiges Gesamtangebot und die Entwicklung der Technologie fördert.

Dabei sind auch konkurrierende Übertragungstechnologien zu berücksichtigen.

Ähnlich wie Kabelgesellschaften oder Satellitenbetreiber können auch die Betreiber digitaler Multiplexe bzw. Bouquets besondere Vorteile aus der Kombination von Fernsehen mit anderen Medien und Telekommunikationsdiensten ziehen.

12. Bisher bestehen für den Zugang zum Rundfunk andere Regelungen als für den Zugang zur Telekommunikation. Dies kann sich bei digitalen Übertragungssystemen negativ auswirken, wo die

Grenzen zwischen beiden Bereichen fließend werden und die Marktentwicklung nicht von der juristischen Einordnung abhängt, sondern von der Attraktivität des Gesamtangebotes.

Die Nutzung der Chancen der digitalen Technologie setzt somit eine starke Zusammenarbeit der für Rundfunk und Telekommunikation zuständigen Regulierungsinstitutionen voraus.

Die für DVB-T zur Verfügung stehenden Frequenzen stehen vorrangig dem Rundfunk zu. Sie könnten allein mit Fernsehprogrammen ausgeschöpft werden. Andererseits kommt die Kombination mit anderen Inhalten und Diensten auch den Fernsehveranstaltern zugute. Der mobile und portable Empfang wird andere Schwerpunkte haben als der bisherige terrestrische Empfang.

Während sich der Sendernetzbetrieb ausschließlich nach dem Telekommunikationsrecht richtet und von zusätzlichen Funktionen bei der Zusammenstellung und Vermarktung des Angebotes getrennt werden kann, ergeben sich bei der Zusammenstellung eines Gesamtangebotes aus Rundfunk und Nicht-Rundfunkdiensten neue Fragen.

Die Satzung sieht daher bei der Auswahl der Anbieter eines Multiplexes bzw. eines Programmbouquets eine Abstimmung mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor.

13. Die Satzung sieht den Schwerpunkt der Nutzung der terrestrischen Frequenzen bei Fernsehdiensten und mit ihnen verknüpften Anwendungen und Inhalten.

Soweit die Kapazitäten dadurch nicht ausgeschöpft werden, können sie auch für davon unabhängige Datendienste genutzt werden.

Die Medienanstalt sieht sich durch den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg ermächtigt, auch an sich für den Rundfunk bestimmte Kapazitäten für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen, wenn dies den Zielsetzungen des § 46 Abs. 5 MStV dient, also einerseits die Rundfunkangebote hinreichend berücksichtigt, andererseits die neue Technologie mit anderen Diensten in einer Weise fördert, die auch dem Rundfunk zugute kommt.

14. Die Satzung regelt auch die Folgerungen für die analoge Kabelverbreitung. Terrestrische Veranstalter, die eine analoge Frequenz aufgeben, haben danach auch bei digitaler Übertragung grundsätzlich Anspruch auf eine analoge Verbreitung in Kabelanlagen, solange dies die Regelübertragung in diesen Anlagen ist.

15. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung der Reichweiten der lokalen und regionalen terrestrisch ausgestrahlten Fernsehprogramme. Sie können länger analog terrestrisch ausgestrahlt werden als die überregionalen Fernsehprogramme; ihre analoge Kabelverbreitung wird gesichert. Die Medienanstalt unterstützt die Heranführung an Kabelanlagen durch die digitale terrestrische Verbreitung.

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt

1. die erste Stufe der Umstellung der terrestrischen Fernsehübertragung auf die digitale Übertragungsweise und

2. die Vergabe terrestrischer Frequenzen für digitale Fernsehprogrammangebote einschließlich der vom Veranstalter damit verbundenen Dienstangebote.

(2) Digitale Fernsehübertragung im Sinne dieser Satzung ist die Übertragung nach dem Standard DVB-T, aber auch jede andere digitale Übertragung, die eine Vielzahl von Teilnehmern im Wesentlichen gleichzeitig erreicht und für die Meinungsbildung vergleichbare Relevanz hat.

§ 2 Analoge terrestrische Fernsehübertragung

(1) Frequenzen, die bisher durch Sendeerlaubnis für die analoge terrestrische Übertragung zugewiesen worden sind, werden nach Ablauf der Sendeerlaubnis künftig grundsätzlich nicht mehr für eine weitere analoge Nutzung vergeben, sondern stehen für die digitale Übertragung zur Verfügung.

(2) Erfüllt ein Veranstalter die Voraussetzungen der Verlängerung nach § 30 Abs. 3 MStV, richtet sich der Anspruch auf die digitale terrestrische Übertragung.

(3) Eine analoge Nutzung kann befristet zugelassen werden, wenn dies in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umstellung auf die digitale Übertragung vereinbart wird, oder die Frequenz digital nicht genutzt werden kann, oder dies zur Sicherung der Reichweiten und der Wirtschaftlichkeit insbesondere eines regionalen oder lokalen Veranstalters erforderlich ist.

Eine analoge Nutzung ist so zu befristen, dass die Entwicklung neuer digitaler Nutzungen nicht behindert wird.

§ 3 Phasen der Umstellung auf die digitale Übertragung

(1) Die digitale Verbreitung eines Programms neben seiner analogen Ausstrahlung (Simulcast) dient der Vorbereitung der Umstellung der noch analog empfangenden Haushalte auf die digitale Übertragung. Die Zuweisung der Frequenzen für diesen Zeitraum soll den Umstieg erleichtern.

(2) Die Umstellung auf die digitale Übertragung (Verzicht auf die analoge Ausstrahlung) soll für die überregionalen privaten Fernsehprogramme zum selben Zeitpunkt stattfinden. Die Umstellung ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Medienanstalt unterstützt die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Umstellung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Veranstaltern, Sendernetzbetreibern und der Geräteindustrie.

(3) Schon vor der Umstellung können neue Dienste mit dem Schwerpunkt des portablen und mobilen Empfangs erprobt werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Umstellung nach § 3 Abs. 2

(1) Zum Zeitpunkt der Umstellung nach § 3 Abs. 2 sollen den terrestrisch empfangenden Haushalten die bisher analog empfangbaren Fernsehprogramme digital zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Veranstalter verzichtet auf die digitale Übertragung, weitere Fernsehprogramme angeboten werden, zusätzliche Dienste zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Umstellung setzt weiter voraus, dass

1. weniger als 10 % der Haushalte Fernsehprogramme ausschließlich analog terrestrisch empfangen,

2. Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen oder die Haushalte die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen können.

§ 5 Programmbouquets

(1) Zur Zusammenfassung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Angeboten kann jeweils ein Fernsehkanal zugewiesen werden

1. zusammen an SFB und ORB,

2. an das ZDF,

3. an jeden Verbund privater Veranstalter (Senderfamilien), soweit dieser bisher terrestrisch mehr als ein Fernsehprogramm ausstrahlt, diese Programme auf die digitale Übertragung umstellt und zusätzliche Programme und Dienste anbieten will.

(2) Voraussetzung für die Zuweisung nach Abs. 1 ist, dass mindestens zwei Fernsehkanäle (Multiplexe) für andere Unternehmen zur Verfügung stehen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und damit den Zugang anderer Anbieter und von neuen Diensten ermöglichen.

(3) Die Fernsehkanäle nach Abs. 1 und Abs. 2 sollen grundsätzlich gleichwertig sein. Zu berücksichtigen ist der Beitrag eines Unternehmens zur Umstellung auf die digitale Übertragung durch den Verzicht auf die analoge Übertragung.

§ 6 Verfahren für die Zuweisung von Kanälen

(1) Kanäle für Programmbouquets nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden durch Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesen.

(2) Kanäle für Programmbouquets nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesen, der auch den Beitrag des Veranstalters zur Umstellung sowie die Förderung durch die Medienanstalt umfassen soll. Einer Ausschreibung bedarf es nicht.

(3) Die Zuweisung von Kanälen nach Abs. 1 und Abs. 2 ermächtigt grundsätzlich nur zur Verbreitung eigener Programme und Dienste. Die Aufnahme anderer Veranstalter und Anbieter bedarf der Genehmigung des Medienrates, der dabei zu prüfen hat, ob der chancengleiche Zugang dadurch beeinträchtigt wird und ob die Interessen des Sendernetzbetreibers angemessen berücksichtigt sind.

(4) Im übrigen werden die Übertragungskapazitäten mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass die Medienanstalt die Kanäle an Unternehmen zuweisen kann, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen. Die Zuweisung an solche Unternehmen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Dieser Vertrag muss den chancengleichen Zugang unter Berücksichtigung der Kriterien des § 46 Abs. 5 und 41 Abs. 2 MStV sichern.

(5) Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung der Frequenzen regelt der Medienrat durch Beschluss.

§ 7 Gesamtnutzung für Rundfunk, Mediendienste und sonstige Angebote

(1) Die für die digitale Übertragung zur Verfügung stehenden Frequenzen dienen vorrangig der Übertragung von Fernsehprogrammen und mit ihnen verbundenen Diensten, wie interaktiven Anwendungen, elektronischen Programmführern und Verknüpfungen mit Internet-Angeboten.

(2) Auf mindestens einem Sechstel der Übertragungskapazität soll das Angebot auf die Bedürfnisse der mobilen und portablen Nutzung zugeschnitten sein und dabei auch neuen Diensten und Unternehmen Chancen eröffnen.

(3) Für Rundfunk zur Verfügung stehende Dienste können auch für geschäftliche Anwendungen und individuelle Übertragungen an einzelne Nutzer freigegeben werden, wenn dies die Nutzung nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt und der Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes digitales Angebot dient.

§ 8 Verbreitung in Kabelanlagen

(1) Programme, die nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Medienanstalt von der analogen zur digitalen Übertragung übergehen, sind nach § 41 Abs. 1 MStV über Kabelanlagen zu verbreiten.

(2) Solange die Reichweite der digitalen Übertragung in Kabelanlagen hinter der analogen Verbreitung um mehr als 10 % zurückbleibt, sind die Programme analog zu verbreiten.

§ 9 Effektive Nutzung des Frequenzspektrums

(1) Damit das knappe Frequenzspektrum für ein möglichst vielfältiges Angebot genutzt wird, kann die Medienanstalt nähere Vorgaben für die technischen Bedingungen der Übertragung machen, die für einzelne Fernsehprogramme, ggf. bei Unterscheidung bestimmter Kategorien, mit ihnen verbundene Datendienste und für sonstige Datendienste gelten.

(2) Die Medienanstalt kann mit den Sendernetzbetreibern und den Unternehmen, denen Frequenzen für Programmbouquets zugewiesen sind, einen Rahmen für solche Bedingungen vereinbaren.

(3) Die Bedingungen sind der Entwicklung der Technik, der Nachfrage der Nutzer und den zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten anzupassen.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2000